

Brüssel, den 21. Oktober 2022
(OR. en)

13946/22

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0399(COD)

CODEC 1582
INST 389
JUR 676
JUSTCIV 134
PE 124

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: **ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN
LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Anpassung von im Bereich Justiz erlassenen
Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug
genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union
– Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament
(Straßburg, 17. bis 20. Oktober 2022)

I. ABSTIMMUNG

Die Präsidentin des Europäischen Parlaments hat am 18. Oktober 2022 den Standpunkt des Rates¹
in erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage
enthalten.

¹ Dok. 9279/1/22 REV 1.

II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates, den Generalsekretär des Europäischen Parlaments und die Generalsekretärin des Rates wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

P9_TA(2022)0358

**Anpassung einer Reihe von Rechtsakten im Bereich Justiz an Artikel 290 AEUV
(delegierte Rechtsakte der Kommission) ***II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Oktober 2022 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 in Bezug auf die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle, um sie an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzupassen (09279/1/2022 – C9-0282/2022 – 2016/0399(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (09279/1/2022 – C9-0282/2022),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0798),
 - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses für die zweite Lesung (A9-0237/2022),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

² ABl. C 158 vom 30.4.2021, S. 832.

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-